Ingenieurvertrag (Tragwerksplanung)

Zwischen

der AWO Niedersachsen gGmbH, vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Thomas Zauritz, Vor dem Kaiserdom 10, 38154 Königslutter

- Bauherr (nachfolgend „AG" genannt) -

und

……

- Auftragnehmer (nachfolgend „AN" genannt) -

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrags sind Ingenieurleistungen der Tragwerksplanung gem. § 49 ff. HOAI 2021 für folgende bauliche und sonstige Anlagen:

Neubau / Sanierung der Gerontopsychiatrie mit Errichtung einer zusätzlichen Station im AWO Psychiatriezentrum Königslutter

§ 2 Grundlagen des Vertrags

(1) Grundlagen des Vertrags sind – bei Widersprüchen untereinander in der angegebenen Rangfolge -

1. die anerkannten Regeln der Technik;

2. Baubeschreibung

3. diese Vertragsurkunde;

4. sämtliche Vergabeunterlagen zum Vergabeverfahren

5. finales Honorarangebot des AN im Vergabeverfahren

(2) Soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt, gelten ergänzend

1. die „Honorarordnung für Architekten und Ingenieure" (HOAI) in der bei Vertragsabschluss geltenden Fassung vom 2021;

2. die Bestimmungen des Werkvertragsrechts, insbesondere gem. §§ 631 ff, 650 p – 650 t BGB.

§ 3 Planungsziele

(1) Die Parteien haben sich auf folgende Planungs- und Überwachungsziele für die Leistung des AN verständigt:

> **Durchführung der Tragwerkplanung für die Baugrube und den Baugrubenverbau unter besonderer Berücksichtigung der Angliederung eines Neubaus an einen Bestandsbau und in der bestehenden Hanglage des Baufelds.**
>
> **Es gilt im Übrigen das bei den Vergabeunterlagen befindliche Leistungsverzeichnis.**

(2) Die Parteien sind darüber einig, dass sie mit vorstehenden Regelungen die wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele i. S. d. § 650 p Abs. 2 BGB vollständig und abschließend vereinbart haben und die Sonderkündigungsrechte gem. § 650 r BGB für beide Seiten erloschen sind; vorsorglich verzichten beide Parteien auf etwaige ihnen noch zustehende Sonderkündigungsrechte.

§ 4 Leistungsumfang

(1) Der AN ist verpflichtet, für das Bauvorhaben sämtliche Leistungen der Tragwerksplanung für die Baugrube und den Baugrubenverbau zu erbringen, die nach dem jeweiligen Stand der Planung und Ausführung des Bauvorhabens erforderlich sind, um die Planungsziele gem. § 3, zu erreichen. Die Leistungspflichten beschränken sich allerdings auf die in nachfolgendem Absatz 2 angekreuzten Leistungsbilder. Besondere Leistungen i. S. d. HOAI schuldet der AN nur, soweit diese bereits in Absatz 3 beauftragt sind oder später gem. Absatz 5 beauftragt werden.

(2) Beauftragte Leistungsphasen gem. § 51 HOAI

1. Grundlagenermittlung
2. Vorplanung
3. Entwurfsplanung
4. Genehmigungsplanung
5. Ausführungsplanung
6. Vorbereitung der Vergabe

(3) Für Änderungen der Leistungen gelten §§ 650 q i. V. m. 650 b BGB.

(4) Auch für weitere oder geänderte Leistungen, die sich der Auftraggeber vorbehält, gelten die Bestimmungen dieses Vertrages.

(5) Der Auftrag wird in zwei Stufen erteilt.

Es ist denkbar, dass die erforderlichen Baugenehmigungen nicht erteilt werden oder mit Auflagen oder Einschränkungen versehen sind, die das Bauvorhaben unmöglich oder wirtschaftlich nicht durchführbar machen.
Die Baumaßnahme wird außerdem mit öffentlichen Fördermitteln finanziert. Es ist denkbar, dass die Fördermittel nicht oder nicht im erforderlichen Umfang bewilligt werden mit dem Ergebnis, dass die Finanzierung des Bauvorhabens unmöglich wird.
In der ersten Stufe werden deshalb zunächst die Leistungsphasen 1 bis 4 in Auftrag gegeben. Die Auftragserteilung für die Leistungsphasen 5 bis 6 erfolgt in der zweiten Stufe erst und nur

dann, wenn die Baugenehmigung ohne Auflagen und Einschränkungen, die das Bauvorhaben wesentlich abändern würden, erteilt wird und wenn die Fördermittel im beantragten Umfang bewilligt werden.

Die Auftragserteilung der zweiten Stufe erfolgt in Textform.

(6) Der AN räumt dem AG die (wiederholt ausübbare) Option ein, auch Grundleistungen, die zum Erreichen der Planungsziele nicht erforderlich sind, sowie weitere, über die in Abs. 2 angekreuzten hinausgehenden, Leistungsphasen (komplett oder teilweise) zu beauftragen. Der AN wird im Falle der Ausübung dieser Option durch den AG in Textform die beauftragten weiteren Leistungen im Rahmen seiner Kapazitäten und Möglichkeiten unverzüglich ausführen. § 650 b BGB findet im Falle der Ausübung der vorstehenden Option keine Anwendung. Die Anpassung der Vergütung infolge der weiteren Leistungen richtet sich nach § 5 Abs. 2). Ein Anspruch auf Übertragung von weiteren Leistungen besteht nicht.

(7) Der AG ist auch berechtigt, jederzeit Änderungen der Planungsziele gem. § 3 anzuordnen; insoweit gelten §§ 650 q i. V. m. 650 b BGB; die Anpassung der Vergütung infolge der geänderten Planungsziele richtet sich allerdings nach § 5 Abs. 3.

(8) Auch für weitere oder geänderte Leistungen gelten die Bestimmungen dieses Vertrages.

§ 5 Vergütung der Ingenieurleistungen

(1) Die Honorierung des beauftragten Architekten erfolgt auf der Grundlage des im Rahmen der Ausschreibung abgegebenen Honorarangebotes. Es gilt im Übrigen die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung.

Die in § 1 näher bezeichnete Baumaßnahme wird im Hinblick auf die Objektplanung Baugrube der Honorarzone III und im Hinblick auf die Tragwerksplanung Verbau der Honorarzone IV zugeordnet.

(2) Im Falle der Beauftragung weiterer Leistungen gem. § 4 Abs. 7 gilt für die Vergütung des AN folgendes:

a) Im Falle der Beauftragung weiterer notwendiger in der HOAI geregelter Grundleistungen oder Leistungsphasen erhält der AN für die ordnungsgemäße und vollständige Erbringung der jeweiligen Leistungsphasen das jeweilige Mindestsatzhonorar einschließlich der vereinbarten Zuschläge nach HOAI.
b) Für weitere besondere Leistungen soll eine Pauschalvergütung vereinbart werden, die sich am voraussichtlichen Zeitaufwand und den nachfolgenden Stundensätzen orientiert. Dies gilt auch für Änderungen der Planung nach Abschluss einer Leistungsphase aufgrund von Änderungswünschen des Auftraggebers. Erzielen die Parteien keine Einigung oder ordnet der AG die unverzügliche Ausführung der zusätzlichen besonderen Leistung ohne Einigung auf eine Vergütung an (in diesem Fall findet die 30-Tages-Frist des 650 b Abs. 2 Satz 1 BGB keine Anwendung), erhält der AN eine Vergütung auf Basis der erforderlichen und nachgewiesenen Stunden und folgender Stundensätze:

X	Für den GF/Bereichsleiter/Fachbereichsleiter	…. EUR/Stunde

X	Für den Projektleiter	…. EUR/Stunde
X	Dipl.-Ing., Techniker, M.Sc., B.Sc.	… EUR/Stunde
X	Sonstige Mitarbeiter	…. EUR/Stunde

Diese Stundensätze gelten auch im Falle, dass die Parteien in sonstigen Fällen eine Abrechnung nach Zeitaufwand und Nachweis vereinbaren, wobei der voraussichtliche zusätzliche Aufwand vorab dem Grunde und der Höhe nach festgelegt werden. Mit der Abrechnung von auf Stundensatzbasis abzurechnenden Leistungen legt der AN einen übersichtlichen Stundennachweis vor, aus dem sich nachvollziehen lässt, welche Mitarbeiter wann welche Leistungen erbracht haben. Der Stundenaufwand ist dem AG monatlich anzuzeigen.

(3) Im Falle von geänderten Leistungen gem. § 4 Abs. 8 gilt hinsichtlich der Vergütung des AN folgendes:
a) Geringfügige und unwesentliche Änderungen der Planung, deren Zeitaufwand sich im Rahmen üblicher Optimierungen hält, werden nicht zusätzlich vergütet. Gleiches gilt für eine bloße Fortschreibung der Ausgangsplanung.
b) Wird aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorgaben insbesondere im Baugenehmigungsverfahren ein mehrfaches Überarbeiten von Planungsunterlagen erforderlich, so ist eine zusätzliche Vergütung ausgeschlossen, wenn die öffentlich-rechtlichen Vorgaben für den AN vorhersehbar waren. Im Übrigen kann eine zusätzliche Vergütung nur dann gefordert werden, wenn sich die öffentlich-rechtlichen Vorgaben, die eine Überarbeitung erforderlich machen, nach vollständigem Abschluss der Leistungsphase 3 durch den AN geändert haben und dem AN deshalb erheblicher zusätzlicher Aufwand entsteht.

(4) In den Honoraren ist die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) nicht enthalten. Sie ist in der jeweils gesetzlich geltenden Höhe gesondert in der Rechnung auszuweisen.

§ 6 Zahlungen

(1) Der AN erhält Abschlagszahlungen jeweils nach Vorlage einer prüfbaren Abschlagsrechnung für die jeweils nachgewiesenen und vertragsgemäß erbrachten Leistungen.

(2) Die Honorarschlusszahlung wird fällig, wenn der Architekt die ihm obliegenden Leistungen vollständig und vertragsgemäß erbracht hat, diese abgenommen sind, der AN eine prüffähige Honorarschlussrechnung vorgelegt hat und der AG diese geprüft hat. Die Parteien vereinbaren für die Prüfung der Honorarschlussrechnung einen Prüfungszeitraum von zwei Monaten ab Zugang der Rechnung beim AG. Spätestens mit Ablauf dieser zwei Monate wird die Honorarschlusszahlung fällig, wenn die Leistungen des AN vollständig und vertragsgemäß erbracht und abgenommen wurden.

§ 7 Termine

(1) Der AN ist verpflichtet, die von ihm geschuldeten Leistungen zu den innerhalb der noch zu vereinbaren Termine zu erbringen.

§ 8 Allgemeine Rechte und Pflichten des AN

(1) Der AN hat die geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen zu beachten.

(2) Der AN hat seine Leistungen unter Beachtung der anerkannten Regeln der Baukunst und Technik, des bestehenden bautechnischen Erkenntnisstandes unter Beachtung der standortbezogenen Einflüsse (u.a. Baugrund, Grundwasser, Schnee- und Windlasten), der nutzungsbezogenen Einflüsse (u.a. Verkehrslasten, Erschütterungen), der planungsbezogenen Einflüsse (u.a. Gründung, Spannweiten, Form, Materialien) und der baurechtsbezogenen Einflüsse (u.a. Brand-/Wärme-/Schallschutz) sowie nach dem Grundsatz größtmöglicher Wirtschaftlichkeit zu erbringen. Letzteres gilt auch im Hinblick auf die späteren Unterhaltungs- und Betriebskosten.

(3) Soweit es sein Auftrag erfordert, ist der AN berechtigt und verpflichtet, die Rechte des AG zu wahren. Der AN ist jedoch nicht bevollmächtigt, den AG rechtsgeschäftlich zu vertreten, insbesondere ist er nicht berechtigt, Aufträge zu erteilen.

(4) Der AN ist verpflichtet, sich mit den weiteren Planungsbeteiligten zu koordinieren und hat seine Leistungserbringung mit diesen in fachlicher, terminlicher und finanzieller Hinsicht abzustimmen, so dass die Planungsziele des AN eingehalten werden.

(5) Der AN ist nicht berechtigt, Leistungen aus diesem Vertrag an Dritte weiter zu vergeben, es sei denn, der AG hat vorher schriftlich zugestimmt. Die Erteilung der Zustimmung steht im freien Ermessen des AG.

§ 9 Abnahme

(1) Die Leistungen des AN müssen förmlich abgenommen werden. Hierzu erstellen der AN und der AG nach ordnungs- und vertragsgemäßer Erbringung sämtlicher geschuldeter - ein von beiden Seiten zu unterzeichnendes Abnahmeprotokoll.

(2) Die Leistungen des AN gelten auch dann als abgenommen, wenn sie abnahmereif sind und der AG die Schlussrechnung des AN vorbehaltlos und vollständig bezahlt.

§ 10 Mängel der Leistung/Verjährung

(1) Die Mängelansprüche des AG richten sich nach den werkvertraglichen Vorschriften der §§ 633 ff. BGB. Jedoch ist der Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. Stattdessen gelten die in § 13 festgehaltenen Kündigungsregelungen.

(2) Die Mängelansprüche des AG gegen den AN verjähren nach 5 Jahren. Die Verjährung beginnt zum Zeitpunkt der Abnahme gem. § 9.

§ 12 Versicherungen

(1) Zur Sicherung etwaiger Ansprüche des AG gegen den AN hat der AN eine Haftpflichtversicherung bei Vertragsschluss nachzuweisen und sicherzustellen, dass die Eintrittspflicht der Versicherung erhalten bleibt. Dies gilt auch für den Fall, dass der AN den Versicherer wechselt.

Die Deckungssummen dieser Versicherung müssen mindestens betragen:
a) für Personenschäden 3.000.000,00 EUR
b) für sonstige Schäden 5.000.000,00 EUR
Diese Deckungssummen müssen in jedem Jahr dreifach zur Verfügung stehen.

Zum Nachweis des Versicherungsschutzes übergibt der AN unverzüglich eine Kopie des Versicherungsscheins an den AG. Auf schriftliches Verlangen des AG hat der AN Ersterem

die regelmäßige Zahlung der Versicherungsprämien für die vorgenannte Versicherung nachzuweisen.

(2) Legt der AN einen Versicherungsschein nicht vor bzw. weist er trotz Verlangens des AG die Zahlung der Versicherungsprämie nicht nach, so kann der AG dem AN eine Nachfrist von 14 Tagen zur Nachholung dieser Leistungen setzen. Kommt der AG seinen Pflichten zum Nachweis des Versicherungsschutzes auch innerhalb der Nachfrist nicht nach, kann der AG den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen.

§ 13 Kündigung

(1) Für die Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund gilt § 648 a BGB.
(2) Das Recht zur freien Kündigung gem. § 648 BGB ist ausgeschlossen.
(3) Eine Kündigung dieses Vertrags bedarf in jedem Fall der Schriftform.

§ 14 Herausgabe/Dokumentation/Planfreigabe

Die vom AN für den AG gefertigten und beschafften Pläne und Unterlagen sind dem AG in einfacher Ausfertigung spätestens nach Erbringung der jeweilige Leistungsphase nach § 4 Abs. 2 dieses Vertrags auszuhändigen. Sie werden Eigentum des AG. Der AN ist verpflichtet, sämtliche vom AG zur Verfügung gestellten Pläne und Unterlagen zu übergeben.

§ 15 Urheberrecht

(1) An den vom AN erbrachten urheberrechtlich geschützten Leistungen und Arbeitsergebnissen überträgt der AN hiermit auf den AG das einfache Nutzungsrecht. Mit eingeschlossen ist das Bearbeitungsrecht.

(2) Die vorstehende Nutzungsrechtsübertragung umfasst insbesondere das Recht des AG, die Leistungen und Arbeitsergebnisse – ganz oder in Teilen – zu vervielfältigen, einschließlich der Errichtung der in § 1 des Vertrages genannten Baumaßnahme. Mit eingeschlossen ist ferner das Recht, die Leistungen und Arbeitsergebnisse, einschließlich der errichteten Baumaßnahme bzw. Vervielfältigungen hiervon, – ganz oder in Teilen – zu veröffentlichen, zu verbreiten und öffentlich wiederzugeben, wie insbesondere öffentlich zugänglich zu machen und zu senden.

(3) Die Nutzungsrechte beinhalten weiterhin das Recht des AG, Änderungen und Bearbeitungen an den Leistungen und Arbeitsergebnissen sowie der auf deren Grundlage errichteten Baumaßnahme vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen, einschließlich An- und Umbauten, Umgestaltungen, Erweiterungen, Nutzungsänderungen, Reparaturen und Modernisierungen, soweit damit keine Entstellungen des Werkes verbunden sind und dies dem AN unter Abwägung der Urheber- und Eigentümerinteressen zuzumuten ist. Der AN soll vor Änderungen bzw. Bearbeitungen vom AG angehört werden.

(4) Der AG ist berechtigt, die Nutzungsrechte ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen, von Dritten ausüben und ausführen zu lassen sowie Dritten hieran weitere Nutzungsrechte einzuräumen.

(5) Mit der vereinbarten Vergütung sind sämtliche Ansprüche des AN im Zusammenhang mit vorstehender Nutzungsrechtsübertragung abgegolten. Der AN stellt den AG von sämtlichen Vergütungsansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Nutzungsrechtsübertragung bzw. Ausübung der Nutzungsrechte gegen ihn geltend gemacht werden.

(6) Der AN räumt dem AG darüber hinaus ein Nachbaurecht ein. Im Falle eines Nachbaus steht dem AN ein angemessenes Lizenzentgelt zu. Die Ermittlung des Lizenzentgelts soll sich unter Zugrundelegung der Mindestsätze der HOAI an den Regelungen gemäß § 11 Abs. 2 und 3 HOAI anlehnen.

(7) Der AN garantiert, dass der AG alle nach diesem Vertrag übertragenen Rechte und Befugnisse vollumfänglich erwirbt, diese weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen wurden oder mit Rechten Dritter belastet sind. Der AN garantiert ferner, dass weder bei der Schaffung noch der Nutzung der Leistungen und Arbeitsergebnisse Rechte Dritter verletzt werden, die zu Ansprüchen gegen den AG führen können. Der AN stellt den AG von sämtlichen Ansprüchen Dritter, insbesondere Urheber, die gegen den AG erhoben werden sollten, frei. Ihm bekanntwerdende Beeinträchtigungen der vertragsgegenständlichen Rechte hat der AN dem AG unverzüglich mitzuteilen. Die Freistellung beinhaltet auch die Rechtsverfolgung/-verteidigung durch den AG bzw. umfasst den Ersatz der dem AG durch die notwendige Rechtsverfolgung/-verteidigung entstehenden bzw. entstanden Kosten, soweit diese nicht von Dritten zu erstatten sind. Sonstige Ansprüche des AG aus einer Garantieverletzung bleiben unberührt.

(8) Der AN ist berechtigt – auch nach Beendigung dieses Vertrages –, das Bauwerk oder die bauliche Anlage mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG zu betreten, um fotografische oder sonstige Aufnahmen zu fertigen; deren Veröffentlichung bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG sowie der Einräumung entsprechender Nutzungsrechte durch den AG. Dem AN steht das Recht zu, auf den Planunterlagen, am Bauwerk oder an baulichen Anlagen bzw. im Rahmen diesbezüglicher Veröffentlichungen namentlich in branchenüblicher Weise genannt zu werden.

(9) Genießen die Leistungen des AN keinen Urheberschutz, so kann der AG die Planung des AN für die im Vertrag genannte Baumaßnahme ohne Mitwirkung des AN nutzen und ändern. Dasselbe gilt auch für ausgeführte Werke. Im Falle eines Nachbaus gilt § 15 Abs. 6 entsprechend.

(10) Die vorstehenden Bestimmungen bleiben von einer Beendigung des Vertrages unberührt. Im Falle einer Kündigung des Vertrages, gleich aus welchem Grunde, umfasst die Nutzungsrechtsübertragung diejenigen Arbeitsergebnisse und Leistungen, die der AN bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung geschaffen hat.

§ 16 Schlussbestimmungen

(1) Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für eine Änderung/Aufhebung dieser Schriftformklausel.

(2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder künftig unwirksam oder undurchführbar werden, so werden die übrigen Regelungen dieses Vertrags davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung verpflichten sich die Parteien schon jetzt, eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für Lücken dieses Vertrags.

(3) Erfüllungsort ist Königslutter.

(4) Gerichtsstand ist – soweit rechtlich zulässig – bei Zuständigkeit der Amtsgerichte das Amtsgericht Helmstedt, bei Zuständigkeit der Landgerichte das Landgericht Braunschweig.

Königslutter, den ……. ……, den ……

(Auftraggeber) (Auftragnehmer)